

Erläuterung Rechtsanwaltsvergütung im Familiensachen

Kein Mandat gleicht dem anderen. Jedes Mandat wird von uns individuell auf die persönlichen Wünsche unserer Mandantinnen und Mandanten bearbeitet. Dies spiegelt sich auch in unserer Honorierung wieder. Auch hier sind wir bemüht, individuelle Vereinbarungen mit unseren Mandantinnen und Mandanten, abgestimmt auf ihre jeweiligen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, einzugehen.

Für die hierfür nicht geeigneten Mandate, wollen wir nachfolgenden Überblick geben. Die Rechtsanwaltsvergütungen der bei Trennung und Scheidung häufigsten Auseinandersetzungen ergibt sich anhand nachfolgender Grundsätze.

Für jedes gerichtliche Verfahren wird ein **Wert** festgesetzt. Nach diesem Wert richten sich die Gerichtskosten und die Rechtsanwaltsvergütung. Die Berechnung dieser Werte ist nicht einheitlich. Überwiegend gilt Folgendes:

– Verfahren wegen Scheidung der Ehe:

Drei Monatsnettoeinkommen beider Eheleute bezogen auf die letzten drei Monate vor Einreichung des Scheidungsantrags abzüglich 250 € pro Kind.

Auch das Vermögen der Ehegatten ist bei der Wertfestsetzung zu berücksichtigen und zwar orientiert am Ertrag aus dem Vermögen, häufig angesetzt mit 5%. Vorab sollen vom Vermögen Schulden und Freibeträge für Ehegatten und Kinder abgezogen werden, die sich an § 6 Vermögenssteuer-Gesetz zu orientieren haben.

Kurzlebiges Vermögen wie z.B. PKW oder kleinere Sparguthaben bleiben unberücksichtigt.

Der Mindestverfahrenswert beträgt, wenn z.B. auf beiden Seiten kein Einkommen und Vermögen vorhanden ist, 2.000 €, der Höchstwert 1 Million €.

Elterliche Sorge, Umgang und Kindesherausgabe:

Im Scheidungsverbundverfahren Erhöhung des Wertes der Ehesache durch jede Kindschaftssache um jeweils 20 %, maximal jeweils 4.000 €.

In einem außerhalb des Scheidungsverbunds geführten Verfahren jeweils 3.000 €

- **Wohnungszuweisung bei Getrenntleben 3.000 €**
- **Wohnungszuweisung anlässlich Scheidung 4.000 €**
- **Teilung der Haushaltsgegenstände während Getrenntleben 2.000 €**
- **Endgültige Teilung der Haushaltsgegenstände 3.000 €**
- **Versorgungsausgleich:**

10% des in drei Monaten erzielten Nettoeinkommens der Ehegatten oder Lebenspartner, für jedes einzelne **ausgleichsfähige** Anrecht (auch für solche Anrechte, die wegen der Bagatellgrenze nicht

auszugleichen sind, aber auch ausländische Versorgungsleistungen, die über den VA nicht ausgeglichen werden oder Versorgungsleistungen, über deren Ausschluss sich die Beteiligten vergleichsweise geeinigt haben), Mindestwert für das gesamte Verfahren bezüglich Versorgungsausgleich 1.000 €. Das Dreimonatsnettoeinkommen ist um keine Pauschalen und Abzüge zu reduzieren. Das Nettoeinkommen i.S.v. § 50 FamGKG ist das um Sozial- und Steuerabgaben reduzierte Bruttoeinkommen der Beteiligten. Dazu gehören Einkünfte aus allen Einkunftsarten. Für nach der Scheidung geführte Erstverfahren oder Änderungsverfahren erhöht sich der Wert auf jeweils 20 %.

– **Zugewinnausgleich:**

Der Betrag, den eine Partei als Zugewinnausgleich von der Anderen fordert.

– **Unterhalt:**

Der geforderte monatliche Unterhalt wird auf 12 Monate hochgerechnet. Der sich ergebende Betrag ist dann der Verfahrenswert.

Geht es in einem Verfahren um Trennungunterhalt, der in einem isolierten Verfahren beantragt werden muss, erhöht sich der Verfahrenswert (Jahresbetrag des laufenden Unterhalts) um den kompletten Unterhaltsrückstand. Endet der Anspruch auf Trennungunterhalt vor Ablauf eines Jahres ab Antrag (z.B. durch Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses) sind die bis dahin zurückgelegten Monate maßgeblich, ggf. zuzüglich Rückstand.

Die Höhe der jeweiligen **Rechtsanwaltsvergütung** richtet sich nach der Höhe des Wertes des Verfahrens (wird vom Gericht festgesetzt) und ergibt sich aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die entsprechende Vergütung in Rechnung zu stellen. Weniger als die gesetzlichen Gebühren in Rechnung zu stellen ist ihm nicht erlaubt. Höhere als die gesetzlichen Gebühren können dagegen mit Einverständnis des Mandanten schriftlich in Form einer Vergütungsvereinbarung festgelegt werden.

Grundsätzlich können in einem Gerichtsverfahren mindestens drei verschiedene Rechtsanwaltsgebühren anfallen, nämlich:

- Die Verfahrensgebühr. Diese entsteht bereits mit der Beauftragung des Rechtsanwalts zur gerichtlichen Verfolgung eines Anspruchs oder Abwehr eines gegen den Mandanten gerichtlich geltend gemachten Anspruchs, wobei auf der Antragsgegenseite der Antrag bereits zugestellt sein muss, andernfalls ein Verfahrensrechtsverhältnis nicht begründet wäre und diese Gebühr somit nicht entstehen könnte. Die Verfahrensgebühr deckt auch die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts ab, die dieser außerhalb der Gerichtstermine bis zur Abschluss der Instanz erbringt. Eine zusätzliche, allerdings ermäßigte Verfahrensgebühr entsteht, wenn eine Einigung über nicht in dem Gerichtsverfahren anhängige Ansprüche zu Protokoll gegeben werden.
- Die Terminsgebühr. Diese entsteht für die Vertretung des Mandanten in Gerichtsterminen, in denen zur Sache streitig verhandelt oder die Sache nur erörtert oder über streitige Punkte Beweis erhoben wird. Die Terminsgebühr gilt auch die Teilnahme des Rechtsanwalts an einem von einem Sachverständigen bestimmten Termin ab. Eine Terminsgebühr in gleicher Höhe wie bei Verhandlungen in einem Gerichtstermin entsteht aber auch, wenn der Rechtsanwalt bevollmächtigt war, entsprechende Ansprüche gerichtlich weiter zu verfolgen und Vergleichsverhandlungen darüber ausschließlich außergerichtlich geführt wurden.
- Die Einigungsgebühr. Diese entsteht für das Mitwirken des Rechtsanwalts beim Abschluss eines Vertrags, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Beteiligten über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird. Gegenseitiges Nachgeben der Beteiligten ist im Gegensatz zum früheren Recht nicht

erforderlich. Genügend für den Anfall dieser Gebühr ist bereits die Mitwirkung des Rechtsanwalts an den Vertragsverhandlungen, es sei denn, dass diese für den Abschluss des Vertrags nicht wenigstens mitursächlich war.

War der Rechtsanwalt zunächst außergerichtlich tätig, so ist die ihm dafür entstandene Geschäftsgebühr zur Hälfte, höchstens jedoch mit einem Gebührensatz von 0,75 auf die Verfahrensgebühr anzurechnen. Das bedeutet, dass neben den vorher beschriebenen Gebühren auch noch die Hälfte der für die außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts angefallenen Geschäftsgebühr oder der über 0,75 dieser Gebühr hinaus gehende Betrag als Honorar verlangt werden kann.

Bezüglich der reinen Beratungstätigkeit des Rechtsanwalts gilt Folgendes:

Hier sind wir vom Gesetzgeber gehalten, eine Gebührenvereinbarung einzugehen.

Für Verbraucher sind die Gebühren bei Fehlen einer Vergütungsvereinbarung für eine Erstberatung auf 190 € und für eine weitergehende Beratung auf 250 € begrenzt (zzgl. Auslagen und MwSt.). Für Nichtverbraucher gelten bei Fehlen einer solchen Vergütungsvereinbarung die üblichen Sätze, welche von Region zu Region unterschiedlich hoch sein können.

Die Beratungsgebühr entsteht nach dem RVG für den mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft, wenn die Beratung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt.

Eine andere gebührenpflichtige Tätigkeit liegt bereits dann vor, wenn der Anwalt beispielsweise die Gegenseite anschreibt oder anruft, damit entstände eine sog. Geschäftsgebühr, für welche ein fester Rahmen nach Gegenstandswert vorgegeben ist.

Zu den Gebühren für den Rechtsanwalt kommen noch hinzu die Auslagenpauschale, die höchstens 20 € beträgt und die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 19 %. Auch Fahrt- und Abwesenheitsgelder können hinzukommen.

Ihre Rechtsanwälte der Kanzlei > Freudenberg | Steinseifer | Rohde